

In diesem Sammelband sind dankenswerterweise bisher weithin verstreute Arbeitsergebnisse aus Zeitschriften, Kolloquiumsbanden und Festschriften zusammengetragen. »Allgemeine Probleme« und »Nag Hammadi« sind die Überschriften, unter denen Fragen aus der Erforschung der Gnosis versammelt wurden. In fast allen in diesem Buch vereinigten Beiträgen sind gegenüber der jeweiligen Erstfassung Änderungen vorgenommen und die Diskussion darüber aufgenommen worden. Damit überschreitet dieser Sammelband die Gestalt einer Reprise und verdeutlicht den inzwischen erreichten Fortschritt in der Auseinandersetzung mit der vielgestaltigen Gnosis der Spätantike.

Daß die Beschäftigung mit den Schriften aus der Nähe von Chenoboskion noch keineswegs abgeschlossen ist, beweisen auch die vorsichtigen Formulierungen Böhligs zu diesem Bereich. Was an Evangelien, Apokalypsen und Apokryphen aus der Bibliothek von Nag Hammadi vorliegt, ist samt und sonders gnostisch. So schließt hier Böhlig auf eine außerchristliche Gnosis und spricht von einem gnostischen Fluidum, das parasitär Religionen beeinflusste. In diesem Zusammenhang werden die bedeutenden christlichen Gnostiker Basilides und Valentin im Verein mit ihren Schülern als christliche Theologen einer besonderen Schule diagnostiziert. Im Gnostiker erkennt Böhlig den Disputant beim Entstehen der Großkirche, dessen Tätigkeit positive und negative Wirkungen auszeitigen kann. So wird dem Theologen vom Religionshistoriker ins Stammbuch geschrieben: Da Thesen häufig als Folge eines geistigen Kampfes formuliert wurden und werden, sollte der Theologe in extenso zur Kenntnis nehmen, womit sich die Großkirche in der Diskussion mit Gnostizismus und Manichäismus auseinanderzusetzen hatte. Das aus dem Sammelband sich ergebende Postulat lautet: die bekannten und schon grundsätzlich erschlossenen gnostischen Originaltexte sollten noch weiter literar- und formkritisch behandelt werden. Rezensent würde dieser Forderung die besondere Betonung der Redaktionsgeschichte anschließen, um zu einem abgerundeten Bild gnostischer Denkstrukturen zu kommen. Nicht zuletzt zeigt der verdienstvolle Sammelband die Notwendigkeit, die Gnosisforschung weiter intensiv voranzutreiben. Der Ist-Stand der Forschung aus religionshistorischer Sicht, wie er in diesem Band aufscheint, gibt eine gute Möglichkeit dazu und er sollte zugleich einen neuen Anstoß in diese Richtung bieten.

Wilhelm Gessel

Walter Selb, *Orientalisches Kirchenrecht. Band II: Die Geschichte des Kirchenrechts der Westsyrier (von den Anfängen bis zur Mongolenzeit)* (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, philos.-hist. Kl., Sitzungsberichte, 543. Band = Veröffentlichungen der Kommission für Antike Rechtsgeschichte Nr. 6), Wien 1989. 309 S. und 1 Karte, 560,- öSchilling.

Das Buch setzt die Darstellung des orientalischen Kirchenrechts fort, die Selb mit seiner 1981 erschienenen Geschichte des Kirchenrechts der Nestorianer begonnen hat. Ebenso wie die ostsyrischen, so liegen auch die wichtigsten westsyrischen Rechtsquellen — teilweise schon seit längerer Zeit — in mehr oder weniger verlässlichen Ausgaben und Übersetzungen vor, doch hatte eine inhaltliche Beschäftigung damit bisher nur in Ansätzen stattgefunden. Selb beschreitet deshalb — wie beim Kirchenrecht der Nestorianer — auch jetzt weitgehend Neuland.

Das Werk besteht aus zwei Hauptteilen, von denen der erste die Quellen und der zweite die verschiedenen Rechtsinstitute behandelt. Vorangestellt ist eine knappe allgemeine Einleitung in das Kirchenrecht der orientalischen Kirchen. Außerdem findet der Leser ein Literaturverzeichnis und Register der zitierten Handschriften, der Personen und Sachen (S. 35-71) sowie eine Zeittafel und ein Sachregister (S. 305-309). Ferner ist eine Landkarte beigegeben.

Die Quellengeschichte geht weit über die bisher vorliegende Literatur hinaus, auch über die in den letzten dreißig Jahren erschienenen einschlägigen Arbeiten von Arthur Vööbus, die zweifellos wichtig, aber nicht recht zufriedenstellend sind. Selb bezieht sämtliche bekannten Texte, gedruckte, aber auch bisher nur handschriftlich überlieferte, ein und erfaßt ferner vollständig das zugängliche Handschriftenmaterial, das er zum Teil selbst auf mehreren Orientreisen an Ort und Stelle einsehen und photographieren konnte. Die einzelnen Texte sind zumeist in umfangreichen Sammelhandschriften (»Synodika«) enthalten, deren Entstehungsgeschichte bislang nur unzureichend untersucht worden war und die ebenfalls Gegenstand der Untersuchung sind (S. 139-154).

Die Institutionengeschichte umfaßt Synode (S. 198-211), die einzelnen hierarchischen Ränge (S. 211-251), kirchliches Vermögensrecht (S. 251-253), Eherecht (S. 253-263), Mönchtum (S. 264-284), Bußdisziplin (S. 284-294), »Recht und Häretiker« (S. 294-298), Verhältnis von Kirche und Staat (S. 298-302) sowie Rechtsquellenlehre (S. 302-304). Der Verfasser hat seine Darstellung ausnahmslos aus den Primärquellen erarbeitet, insbesondere den juristischen und historischen, zieht aber auch die Sekundärliteratur umfassend heran. Die behandelten Themen gehen über das in seinem Buch über das Kirchenrecht der Nestorianer Gebotene hinaus: er bezieht jetzt zu Recht auch das Eherecht und die Bußdisziplin mit ein. Das sonstige Sakramentenrecht fehlt allerdings auch hier. Da es aber im Hinblick auf die Art der einschlägigen Quellen wohl nur in enger Verzahnung mit der Liturgiewissenschaft behandelt werden kann und die Grenzen schwer zu ziehen sind, ist der Verzicht darauf verständlich. Entsprechendes gilt für die zeitliche Grenze: »bis zur Mongolenzeit«. An sich wäre natürlich auch die weitere Entwicklung bis in die Gegenwart von Interesse, doch versiegen nach dem 13. Jhdt. die Quellen für Jahrhunderte fast ganz, so daß für die Beschränkung gute Gründe sprechen.

Für das Recht des Mönchtums sei noch auf den 1989 in Löwen erschienenen dritten Band von A. Vööbus, *History of Ascetism in the Syrian Orient* (= CSCO 500), hingewiesen, in dem auch die Mönchskanones ausführlich behandelt werden; die Abschnitte *Monasticism in the light of legislative sources* (S. 68-71, 170-193, 279-295, 350-360, 411-427) weisen zwar deutliche Übereinstimmungen mit dem Kapitel »Die Kanones für das Mönchtum« in Vööbus' Buch »Syrische Kanonensammlungen« (dort S. 307-404) auf, doch gibt er zusätzlich Übersetzungen der Kanones.

Die vom Verfasser behandelten Themen waren bisher nur unzureichend oder gar nicht Gegenstand wissenschaftlicher Literatur. Selb faßt keineswegs nur bisherige Ergebnisse in Form eines Handbuches zusammen, sondern sein Werk stellt in weiten Bereichen einen wesentlichen eigenen Beitrag in der Erforschung des westsyrischen Kirchenrechts und einen bedeutenden Fortschritt dar.

Angemerkt sei noch, daß das Inhaltsverzeichnis nicht nur in deutscher, sondern auch in englischer und französischer Sprache vorangestellt ist. Der Verfasser will dadurch den Lesern, die des Deutschen nicht so kundig sind, den Zugang erleichtern. Angesichts der Erfahrung, daß deutschsprachige Literatur nicht von allen Autoren im erforderlichen Ausmaß berücksichtigt wird (häufig zum Schaden solcher Publikationen!), eine wohl nicht überflüssige Hilfestellung. Fest steht jedenfalls, daß die Benutzung des Buches von Selb für die weitere Beschäftigung mit dem westsyrischen Kirchenrecht unerläßlich ist.

Hubert Kaufhold

Walter Selb, *Sententiae Syriacae*. Eingeleitet, herausgegeben, deutsch übersetzt, mit einem syrischen und griechischen Glossar versehen und kommentiert (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl., Sitzungsberichte, 567. Band = Veröffentlichungen der Kommission für Antike Rechtsgeschichte Nr. 7), Wien 1990. 219 Seiten, 630,- öSchilling.